OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351466/2/BZ

Datum:
Linz, 17. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der R A, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung und Rückforderung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.10.2023, GZ: SJF/SH, wurde unter Spruchpunkt 1. die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.2.2023 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes gemäß §§ 20, 23, 27 iVm §§ 5ff Oö. SOHAG mit 11.10.2023 eingestellt.
Unter Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass die Bf die ihr zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 12.10.2023 bis 31.10.2023 in Höhe von 411,25 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides auf ein näher bezeichnetes Konto gemäß §§ 20 und 28 Oö. SOHAG rückzuerstatten hat.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Behörde durch Abfrage des Zentralen Melderegisters darauf aufmerksam geworden sei, dass die Bf seit 20.9.2023 an einer neuen Meldeadresse gemeldet sei. Entgegen der sie treffenden Anzeigepflicht gemäß § 28 Oö. SOHAG habe die Bf die Änderung ihrer Lebensumstände (neue Meldeadresse) nicht unverzüglich der Behörde bekannt gegeben und sei die Bf daher im Rahmen der Mitwirkungspflicht mit Schreiben vom 21.9.2023 ersucht worden, binnen 14 Tagen ab Zustellung die Auskunft zu erteilen, ob es schon eine Anmeldebestätigung für den B1-Kurs gibt und Schulbesuchsbestätigungen für das Schuljahr 2023/2024 ihrer beider Kinder H und M und den Mietvertrag der Wohnung in der X beizubringen. Die Frist habe am 11.10.2023 geendet und habe die Bf die Auskunft nicht erteilt und die Unterlagen nicht vorgelegt. Seitens der belangten Behörde habe daher das Weiterbestehen einer etwaigen sozialen Notlage als wesentliche Voraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG nicht festgestellt werden können.
In diesem Schreiben sei die Bf auch aufgefordert worden, die Schulbesuchsbestätigungen für ihre beiden Kinder vorzulegen, um aufgrund deren Lebensalters die Bemühungspflicht im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft überprüfen zu können. Da die Schulbesuchsbestätigungen nicht vorgelegt wurden, habe für eine weitere Anwendung des Ausnahmetatbestandes (§ 12 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG) die rechtliche Grundlage gefehlt. Beide Kinder würden jedoch weder in einem Dienstverhältnis stehen, noch seien sie beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Die Behörde sei daher davon ausgegangen, dass bei beiden Kindern keine Bemühung gegeben sei und fehle es daher an der sachlichen Voraussetzung für den Bezug gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG.
Die Behörde könne der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen. Die Bf sei bereits mit Zuerkennungsbescheid vom 17.2.2023 darauf hingewiesen worden, Änderungen der Lebensumstände gemäß § 28 Oö. SOHAG binnen zweiwöchiger Frist der

Behörde bekanntzugeben und sei sie trotz nochmaliger schriftlicher Aufforderung durch die Behörde ihrer Anzeige- und Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Es könne daher die weitere Anspruchshöhe der Sozialhilfe nicht mehr bemessen werden.
Darüber hinaus sei die Bf in dem Schreiben aufgefordert worden, bekannt zu geben, ob sie für einen B1 Deutschkurs angemeldet sei. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe würden gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraussetzen. Unter den Einsatz der Arbeitskraft falle ebenso die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprach-erkenntnisse zu erwerben. Weiters normiere § 16c IntG, dass Drittstaats-angehörige, die Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung unterzeichnen und bei Arbeitsfähigkeit ebenso einen Werte- und Orientierungskurs und die B1-Integrationsprüfung absolvieren müssen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Integration würden gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG eine sachliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialhilfe darstellen.
Zumal die Pflichten nach § 16c IntG, nämlich die Erfüllung der Integrationspflichten in Form von einer laufenden Absolvierung von Deutschkursmaßnahmen bis zur B1-Zertifikation, welche der Bf nachweislich bekannt seien, schuldhaft nicht vorgelegt worden seien, komme die Behörde zum Schluss, dass bei der Bf trotz ihrer Beschäftigung nach wie vor eine beharrliche Weigerung zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt iSd § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG vorliege. Die Behörde gehe davon aus, dass die Bf nach dem Ende der befristeten Beschäftigung auf dem 2. Arbeitsmarkt bei J, welche ihr von der belangten Behörde vermittelt worden sei, die fehlende Qualifizierung, fehlende Arbeitsangebote bzw. weitgehend Absagen bei durchgeführten Bewerbungen zur Arbeitsfindung zur Folge habe.
Somit fehle es der Bf an der sachlichen Voraussetzung für den Bezug der Sozial-hilfe.
Die Deckung des Wohnbedarfs der minderjährigen, unterhaltsberechtigten Kinder, die mit der Bf in Haushaltsgemeinschaft leben, sei aufgrund des Haushaltsein-kommens nicht gefährdet.

Da die Bf die Sozialhilfe für den gesamten Monat Oktober erhalten habe und die Leistung mit 11.10.2023 eingestellt worden sei, sei der Bf im Zeitraum von 11.10. bis 31.10.2023 Sozialhilfe in der Höhe von 411,25 Euro zu viel ausbezahlt worden. Da ein Vergleich nicht zustande gekommen sei, sei von der Behörde mit schrift-lichem Bescheid abzusprechen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 16. November 2023, mit der die Aufhebung der Einstellung begehrt wird.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Wohnung der Bf zwangsgeräumt worden sei. Dadurch sei sie in eine missliche Lage gekommen und habe darauf vergessen, eine Sendungsnachverfolgung bei der Post zu beantragen. Der Brief vom 21.9.2023 sei an die alte Adresse zugestellt worden. In der Anlage wurden die geforderten Unterlagen (Meldebestätigung, Schulbesuchsbestätigungen beider Kinder, Mietvertrag der neuen Wohnung sowie die Anmeldebestätigung der Volkshochschule zum B1/1-Kurs vom 11.7.2023 und die Anmeldebestätigung der Volkshochschule zum B1/2-Kurs vom 2.10.2023) übermittelt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 4.1.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Im Vorlageschreiben hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass sie – entgegen dem Beschwerdevorbringen – das Schreiben vom 21.9.2023 bereits an die neue Adresse (X) adressiert hat.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen wurde weder von der Bf noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.2.2023 Sozialhilfe für sich und ihre beiden minderjährigen Kinder, befristet bis 31.1.2024 zuerkannt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21.9.2023 wurde die Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Auskunft zu erteilen sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

- folgende Auskunft:
  a) Gibt es schon eine Anmeldebestätigung für B1-Kurs?

- folgende Unterlagen bzw. Urkunden:

  a) Schulbesuchsbestätigung Schuljahr 2023/2024 für beide Kinder H und M

b) Mietvertrag der Wohnung in der X

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben der belangten Behörde war bereits an die neue Adresse der Bf in der X in Linz adressiert. Nach einem Zustellversuch am 25.9.2023 wurde es hinterlegt und stand ab 26.9.2023 zur Abholung bereit.

Bis zum Ablauf der zweiwöchigen Frist hat die Bf keine Unterlagen vorgelegt und auch keine Auskunft erteilt.

Gleichzeitig mit der Beschwerde hat die Bf folgende, geforderte Unterlagen vorgelegt: Meldebestätigung, Schulbesuchsbestätigungen beider Kinder, Mietvertrag der neuen Wohnung sowie die Anmeldebestätigung der Volkshochschule zum B1/1-Kurs vom 11.7.2023 und die Anmeldebestätigung der Volkshochschule zum B1/2-Kurs vom 2.10.2023.

Die Bf hat die Änderung der Meldeadresse der belangten Behörde nicht bekanntgegeben.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des

notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung

anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[...]

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
[...]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder

2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

§ 16c des Integrationsgesetzes lautet:

„Mitwirkungspflichten
§ 16c

(1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen

Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.
[...]“

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die gewährte Leistung eingestellt und die bereits für den gesamten Monat Oktober gewährte Leistung für den Zeitraum von 11.10.2023 bis 31.10.2023 zurückgefordert.

Die unter Spruchpunkt 1. ausgesprochene Einstellung hat die belangte Behörde auf § 27 Oö. SOHAG gestützt. Nach § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Leistung einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt. Ob eine der Voraussetzungen weggefallen ist, hat die Behörde versucht nach § 23 Oö. SOHAG zu ermitteln. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist die hilfesuchende Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung (im vorliegenden Fall die Bf auch als Mutter für ihre minderjährigen Kinder) zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes verpflichtet. Abs. 2 besagt unter anderem, dass – sofern der Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen wird – die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen kann.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesent-

liche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Oö. SOHAG ergibt sich, dass sich die Mitwirkungspflicht (auch) auf die Vorlage von Unterlagen bezieht, die Aufschluss über das Vorliegen einer sozialen Notlage und das Ausmaß derselben geben.
Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde den Mietvertrag für die neue Wohnung und die Schulbesuchsbestätigungen für die beiden Kinder sowie eine Auskunft, ob schon eine Anmeldebestätigung für den B1-Kurs vorliegt, gefordert.
Diese Unterlagen sind auch zur Beurteilung der sozialen Notlage erforderlich, wie auch die belangte Behörde in ihrer Begründung dargelegt hat. Die Behörde kann demnach auch entsprechende Unterlagen verlangen und ist bei nicht fristgerechter Vorlage, wie gegenständlich von einer Verletzung der Mitwirkungs- bzw. Bemühungspflicht auszugehen. Zudem hat die Bf die Änderung der Meldeadresse der belangten Behörde nicht bekanntgegeben. Der Bf wird zwar zugestanden, dass sie sich aufgrund der Übersiedlung in einer schwierigen Situation befunden hat, allerdings wurde sie auch bereits bei der Zuerkennung der Leistung entsprechend belehrt, dass Anzeigepflichten bestehen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist weder die geforderte Auskunft erteilt hat, noch die geforderten Unterlagen vorgelegt hat. Das Schreiben vom 21.9.2023 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das (weitere) Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruches auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher die bereits zuerkannte Leistung der Sozialhilfe eingestellt, da die geforderten Unterlagen von der Bf nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

Im Ergebnis ist die Einstellung aufgrund des Wegfalles einer der Voraussetzungen für den Erhalt der Sozialhilfe nach § 27 Oö. SOHAG zu Recht erfolgt.

III.3. Da die Leistung unter Spruchpunkt 1. mit 10.10.2023 eingestellt wurde, die Behörde allerdings für den gesamten Monat Oktober bereits in Vorleistung getreten ist, besteht gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG eine Rückerstattungspflicht der Bf für die zu Unrecht bezogenen Leistungen in der Höhe von insgesamt 411,25 Euro.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die belangte Behörde wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Deckung des Wohnbedarfs der unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder der Bf – auch im

Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, wonach eine Zwangsräumung erfolgt ist – nicht gefährdet werden darf und darauf besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Die Bf wird darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beein-

trächtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner